

Verordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderung der Umlagenordnung

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 4 in Verbindung mit § 80 Z 6 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 50/2025, wird verordnet:

Artikel I

1) § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2026, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **2,70** % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 27.100,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR **74.000,00** p. a.

und überdies, soweit sie Hausapotheke führen,
als Beitrag zum Hausapotheke referat der
Österreichischen Ärztekammer EUR **88,08** p.a.
soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖAK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR **8,04** p.a.
und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR **9,00** p.a.
und als Beitrag für die ÖQMED der ÖAK EUR 77,04 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2026 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **2,70** % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 12.300,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR **74.000,00** p. a.

Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als Kammerumlage **2,70** % von der
Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 12.300,00 p. a.

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖAK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR **8,04** p.a.
und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR **9,00** p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2026 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **1,80** % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage von **EUR 69.950,00** und

soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als
Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 66,00 p.a.“

2) Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Absender:
Ärztekammer für Steiermark

Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2026** erkläre ich gemäß § 4 Abs 1 der Umlagenordnung (UO):
Meine Einkünfte betrugen im Jahr **2024**:

a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit EUR

gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988

b) Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit EUR

gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988

Abzuziehen sind:

Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988 EUR

Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus
ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 EUR

außergewöhnliche Belastungen
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 EUR

Freibetrag
gemäß § 105 EStG 1988 EUR

ergibt mein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit
entsprechend § 5 Abs. 3 lit b UO EUR

.....
Ort, Datum Unterschrift

Die Vorlage des **Einkommensteuerbescheides 2024** ist gemäß § 4 Abs. 1 UO notwendig, wenn das
Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 69.950,00 liegt, da ansonsten eine Vor-
schreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Umlagenordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 8 Höhe der Kammerumlage:

Absätze 2 bis 4:

Die Jahreszahlen werden von 2025 auf 2026 angepasst.

Der Beitragsprozentsatz für selbständig tätige Ärztinnen und Ärzte wird von 2,60 % auf 2,70 % angehoben. Die Höchstbeitragsgrundlage erhöht sich von EUR 69.950,00 auf EUR 74.000,00.

Für angestellte Ärztinnen und Ärzte wird der Beitragsprozentsatz von 2,00 % auf 1,80 % gesenkt und die Höchstbeitragsgrundlage mit EUR 69.950,00 festgesetzt.

Die Anpassung der Beiträge für Kammerangehörige, die eine Hausapotheke führen, zugunsten des Hausapothenreferats der Österreichischen Ärztekammer, sowie der Beiträge für die Bundessektion Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte, ebenso wie für die Bundessektion Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie), erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Österreichischen Ärztekammer.

Anlage 1:

Es erfolgt eine Änderung der Jahreszahlen von 2023 auf 2024 und von 2025 auf 2026.